

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung**  
**der Städte Haren (Ems), Haselünne und Meppen sowie der Gemeinden Geeste und Twist und**  
**der Samtgemeinde Herzlake für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Direktwahl**  
**der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland am 26. Mai 2019**

1. Am **Sonntag, dem 26. Mai 2019**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Landkreis Emsland die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt.

**Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Emsland besteht die Möglichkeit einer Stichwahl. Diese würde am Sonntag, dem 16. Juni 2019, stattfinden.

2. Die Stadt Haren (Ems) ist in 25 allgemeine Wahlbezirke, die Stadt Haselünne in 21 allgemeine Wahlbezirke, die Stadt Meppen in 38 allgemeine Wahlbezirke, die Gemeinde Geeste in 14 allgemeine Wahlbezirke, die Gemeinde Twist in 10 allgemeine Wahlbezirke und die Samtgemeinde Herzlake in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Davon sind für die Wahl zum Europäischen Parlament statistische Bezirke:

in der Stadt Meppen	Wahlbezirk 107	„Pestalozzischule“,
in der Gemeinde Geeste	Wahlbezirk 10	„Geeste-Ost“
in der Gemeinde Twist	Wahlbezirk 5	„Rühlermoor/-feld“.

In der Stadt Meppen ist zusätzlich der Briefwahlbezirk 990 ein statistischer Wahlbezirk.

In diesen Wahlbezirken werden Stimmzettel verwendet, auf denen für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsaufdrucke nach Geschlecht und Geburtsjahr vermerkt sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung zur Europawahl soll bei der Wahl abgegeben werden. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates enthalten unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

**Jede Wählerin/jeder Wähler hat nur eine Stimme.**

4. Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine oder in dem Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. **Jede/Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

8. Die Briefwahlvorstände für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates treten am Wahltag in der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Rathaus, Zimmer 108, I. OG um 17:00 Uhr,  
der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, Rathaus, Sitzungszimmer „Elburg“ um 15:30 Uhr,  
der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, Stadthaus, Zimmer 222, II. OG und im Stadtbauamt, Kirchstr. 2, Zimmer 122, I. OG um 16:00 Uhr,  
der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, Rathaus, Zimmer P3 um 16:00 Uhr,  
der Gemeinde Twist, Flensbergstr. 7, 49767 Twist, Rathaus, Zimmer 2, EG um 16:00 Uhr,  
der Samtgemeinde Herzlake im Kulturbahnhof Herzlake, Bahnhofstr. 39, 49770 Herzlake um 18:00 Uhr

zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse zusammen.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Europawahl im Landkreis Emsland treten am Wahltag ab 16:00 Uhr im Kreishaus in Meppen, Ordeniederung 1, 49716 Meppen zusammen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Haren (Ems), Haselünne, Meppen, Geeste, Twist und Herzlake, 18. Mai 2019

Stadt Haren (Ems)  
Der Bürgermeister

Stadt Haselünne  
Der Bürgermeister

Stadt Meppen  
Der Bürgermeister

Gemeinde Geeste  
Der Bürgermeister

Gemeinde Twist  
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Herzlake  
Der Samtgemeindebürgermeister